Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Habes, Do wellen wir unsers theils auch die
anordnung thun, damit hinfuran ein jeder
stand, so eines Landtschafft Kuchs begert, in
nemst dahin vermahnet werde, Das er
es in solcher ring, und still behalte, wie es
die sachen hoch notdurfft erfordert,

Dieweil wir auch bestendig berichtet werden,
das etlich mit wenig ausbleibend Landstend
anderwarts, so mit standt sein, gewalt geben,
haben dieselben zu disem handel weniger
als mit verlibd, noch verwahrt, Hielten wir
unnothwendig, ohne ausschreibung darfür, das
zu furkommung solcher weitterung, hinfuro
allein die Heuptsachen, so auch Landstend
gemeinet sein, so wol bey F. Gl. gn. Lanntag